

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 77/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



Gründe :

- 1 Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) das Urteil des Sozialgerichts Ulm (SG) vom 12. Juli 2004 aufgehoben, mit dem dieses den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 6. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2003 verurteilt hatte, die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) festzustellen; zugleich hat das LSG die Klage mit folgender Begründung abgewiesen (Urteil vom 25. November 2005): Der Kläger sei nicht dem nach Abschnitt II Nr 1 Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs 1 Nr 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) berechtigten Personenkreis gleichzustellen; seine Gehfähigkeit sei nach Auswertung des Sachverständigengutachtens des Neurologen Dr. J. vom 15. Februar 2005 nicht in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt und er könne sich auch nicht nur mit großer körperlicher Anstrengung fortbewegen. Die Sachverständigen Dr. K. und Prof. Dr. J. hätten im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zwar eine "erhebliche" Einschränkung des Gehvermögens, nicht jedoch eine solche in "ungewöhnlich hohem Maße" angenommen. Auch nach dem Gutachten des Dr. S. vom 6. März 2003 (eingeholt von dem SG in dem vorhergehenden Rechtsstreit zu dem Aktenzeichen S 2 SB 1393/02) könne sich der Kläger nicht nur mit fremder Hilfe fortbewegen. Soweit es die Fortbewegungsfähigkeit nur unter großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeuges betreffe, sei auch dieses Merkmal zu verneinen. Der Kläger könne nach den Ausführungen des Dr. J. zwar nur verlangsamt gehen, sei jedoch in der Lage, eine Gehstrecke von 50 m schmerzfrei zu bewältigen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt im Übrigen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 1 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit - wie offenbar vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss



der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahmen von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger hat bereits keinen prozessordnungsmäßigen Beweisantrag bezeichnet, den das LSG übergangen haben könnte.
- 6 Soweit der Kläger sich in seiner Beschwerdebegründung mit dem Inhalt der Sachverständigengutachten der Dres. S. und J. befasst, greift er letztendlich die Beweiswürdigung des LSG an. Hierbei handelt es sich jedoch von vornherein nicht um einen Grund, der zur Zulassung der Revision führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 16 zu der Frage der Zulassung wegen einer Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung).
- 7 Sollte der Kläger geltend machen wollen, der Einholung des Sachverständigengutachtens bei Dr. J. hätte es nicht bedurft - die Ausführungen des Dr. S. seien ausreichend gewesen - mangelt es ebenfalls an der hinreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Er legt nicht dar, inwiefern die Entscheidung des Berufungsgerichts auf diesem Umstand beruhen kann. Insoweit bestehen zwei Möglichkeiten: Das betreffende Sachverständigengutachten könnte nach Auffassung des LSG überflüssig gewesen sein; dann hätte es sich nicht auf die Entscheidung des LSG auswirken können. Anderenfalls hätte sich - und hat sich auch - das LSG mit dessen Inhalt auseinander zu setzen gehabt. Greift der Kläger diese Auswertung an, so handelt es sich wiederum um eine Kritik an der Beweiswürdigung des LSG, die - wie dargelegt - bereits von vornherein keinen Zulassungsgrund darstellen kann.
- 8 Auch soweit der Kläger darüber hinaus eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, führt sein Vorbringen nicht zur Zulassung der Revision; es mangelt an einer hinreichenden Darlegung eines Zulassungsgrundes nach § 160 Abs 1 Nr 1 SGG.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichter-



lichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Der Kläger hat zwar sinngemäß folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:
"Sind Personen mit der Behinderung des Klägers vom Merkzeichen 'aG' ausgeschlossen ?"
- 11 Er hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt; denn er setzt sich nicht damit auseinander, ob die Antwort nicht bereits der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu entnehmen ist, insbesondere dem vom LSG zitierten Urteil des Senats vom 10. Dezember 2002 (B 9 SB 7/01 R, BSGE 90, 180 = SozR 3-3250 § 69 Nr 1).
- 12 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

